

31. März 2014

**Transparenz im TK-Markt**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

**zu dem Verordnungsentwurf der Bundesnetzagentur zur Förderung der  
Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzlicher  
Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt  
(TK-Transparenzverordnung)**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Team Digitales und Medien  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
digitales@vzbv.de  
www.vzbv.de

## Inhalt

I. Einleitung .....	3
II. Zusammenfassung unserer Forderungen und Erwartungen .....	3
III. Allgemeine Anmerkungen .....	5
IV. Anmerkungen im Einzelnen .....	5
1. § 1 VO-E Produktinformationsblatt .....	5
a) § 1 Absatz 1 VO-E .....	5
b) § 1 Absatz 2 VO-E .....	6
2. § 2 VO-E Hervorgehobene Angaben in Verträgen .....	9
3. § 3 VO-E Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate .....	9
4. § 4 VO-E Information des Verbrauchers oder Endnutzers zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate .....	10
5. § 5 VO-E Darstellung und Speicherung von anbielereigenen Messergebnissen .....	11
6. § 6 VO-E Informationspflichten bei beschränktem Datenvolumen .....	11
7. § 7 VO-E Kostenkontrolle bei inländischen Datentarifen .....	11
8. § 8 VO-E Information zur Vertragslaufzeit und zum Anbieterwechsel .....	12
9. § 9 VO-E Information über Zugangskennungen .....	12

## **I. Einleitung**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband bedankt sich bei der Bundesnetzagentur für die Gelegenheit, zu dem Entwurf einer Transparenzverordnung zur Förderung der Transparenz im Endkundenmarkt und zu Messverfahren (VO-E) Stellung nehmen zu können.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt, dass die Bundesnetzagentur nach den intensiven Diskussionen zu den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Eckpunkten zur Förderung der Transparenz im Telekommunikationsmarkt sich dazu entschlossen hat, einheitliche und verbindliche Vorgaben in Form des nun veröffentlichten Verordnungsentwurfs zu machen. In unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten hatten wir uns ausdrücklich für branchenweite und verbindliche Vorgaben und gegen die Umsetzung der Transparenzvorgaben im Rahmen der Selbstregulierung durch einen Branchenkonsens ausgesprochen.

Der Verordnungsentwurf greift viele Forderungen auf, die wir bereits im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes 2012 an den Gesetzgeber gerichtet haben. Insbesondere bewerten wir es als positiv, dass die Transparenz u.a. in zweierlei Hinsicht gestärkt werden soll: Zum einen sollen Verbraucher durch ein unabhängiges Messtool der Bundesnetzagentur erstmalig in die Lage versetzt werden, die Qualität ihres Breitbandanschlusses zu kontrollieren. Zum anderen sollen Verbraucher durch ein Produktinformationsblatt auf einen Blick die wesentlichen vertragsrelevanten Informationen erhalten. Auch die neue Verpflichtung auf jeder Rechnung den Vertragsbeginn und das aktuelle Ende der Mindestvertragslaufzeit aufführen zu müssen, führt zu mehr Transparenz beim Endkunden und voraussichtlich zu einer Belebung des Wettbewerbs aufgrund des erleichterten Zugangs von für den Anbieterwechsel relevanter Informationen.

Bei einzelnen Regelungsvorschlägen sehen wir jedoch zum Teil noch erheblichen Ergänzungs- bzw. Korrekturbedarf, um die Erreichung der mit der Verordnung verfolgten Ziele hinreichend sicherstellen zu können. Dieser wird nachfolgend im Einzelnen aufgezeigt.

## **II. Zusammenfassung unserer Forderungen und Erwartungen**

1. Die Anforderung eines einheitlichen Produktinformationsblattes ist unmittelbar in den Verordnungsentwurf aufzunehmen. Des Weiteren sollte die Bundesnetzagentur ein einheitliches Muster-Produktinformationsblatt vorgeben.
2. Die Möglichkeit über die Mindestvorgaben hinausgehende Angaben in das Produktinformationsblatt aufzunehmen, ist zu streichen. Die

Möglichkeit individuelle zusätzliche Erläuterungen der Anbieter in das Produktinformationsblatt aufzunehmen, konterkariert das Ziel eines einheitlichen Produktinformationsblattes.

3. Bei der verpflichtenden Angabe zur Datenübertragungsrate ist die Maßeinheit (kbit/s oder Mbit/s) festzulegen.
4. Die Datenübertragungsrate im Mobilfunk und die Paketlaufzeit sind verpflichtend anzugeben. Die Angabe einer durchschnittlichen Datenübertragungsrate im Mobilfunk ist nicht ausreichend.
5. Die Pflichtangabe im Produktinformationsblatt in Bezug auf Datenvolumenbeschränkungen muss sich auch auf Volumentarifverträge, bei denen zusätzliche nutzungsabhängige Kosten anfallen können, beziehen.
6. Die Pflichtangabe im Produktinformationsblatt über das monatlich zu entrichtende Entgelt ist dahingehend zu konkretisieren, dass hiervon auch die Verrechnungssätze für variable Tarifbestandteile wie z.B. zeit- und volumenbasierte Entgelte zwingend umfasst sind. Außerdem muss festgelegt werden, dass das jeweilige Entgelt in Form des Bruttopreises angegeben werden muss.
7. Auch der Name und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters sowie die konkreten Tarifbezeichnungen und die wesentlichen Merkmale des Tarifs (neben der Datenübertragungsrate auch die Konditionen für Sprachtelefonie und SMS) sind im Produktinformationsblatt verpflichtend zu benennen.
8. Die Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate muss wiederholt während der gesamten Vertragslaufzeit möglich sein.
9. Es sind systemische Anforderungen an eine anbieterinitiierte Messung und die zur Verfügung stehenden Speedtests aufzustellen. Des Weiteren ist festzulegen, dass eine anbieterinitiierte Messung zu Peak-Zeiten erfolgen muss.
10. Der Hinweis auf die Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate hat „rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher“ zu erfolgen.
11. Es ist zusätzlich zu regeln, dass die Anbieter die Messergebnisse als Beweis des ersten Anscheins gegen sich gelten lassen müssen, um so Verbrauchern die Geltendmachung von Ansprüchen bei Abweichungen der tatsächlichen von der vereinbarten Dienstqualität zu erleichtern.
12. Die Benachrichtigungspflicht bei Erreichen von 80% des vereinbarten Datenvolumens ist dahingehend zu erweitern, dass Verbraucher darüber informiert werden müssen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen und durch welche technischen Schritte eine Drosselung

vermieden werden kann. Die An-/Abbestellung der Benachrichtigungspflicht muss für Verbraucher kostenlos sein.

13. Anbieter müssen zur Einrichtung eines sogenannten „Kostenairbags“ im Sinne der Roamingverordnung bei inländischen Datentarifen mit einem unbeschränkten Datenvolumen verpflichtet werden. Die Befreiungsmöglichkeit von der Einrichtung einer Kontrollmöglichkeit und dem Versenden von Warnhinweisen ist zu streichen.
14. Auf der Rechnung muss zusätzlich auch die Kündigungsfrist und der letzte Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine weitere Vertragsverlängerung zu verhindern, genannt werden.

### **III. Allgemeine Anmerkungen**

Die Transparenzverordnung muss mit bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden, insbesondere hinsichtlich bestehender Informationspflichten. So sollten soweit möglich keine neuen Begrifflichkeiten eingeführt werden, falls sich entsprechende Begrifflichkeiten bereits in anderen Rechtsakten finden lassen. Unseres Erachtens sollten diesbezüglich insbesondere die Regelungen des Verordnungsentwurfs mit den Vorschriften für Verbraucherverträge in § 312ff. BGB (neu) und Art. 246ff. EG-BGB (neu) abgestimmt werden. Soweit der Verordnungsentwurf erläuterungsbedürftige Begriffe enthält, die nicht bereits im TKG oder an anderer gesetzlicher Stelle definiert sind, sollte die Verordnung selbst die Definitionen der Begrifflichkeiten enthalten, um Schwierigkeiten bei der Auslegung der Vorschriften zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begriffe wie Datenübertragungsrate, Paketlaufzeiten, Datenvolumenbeschränkung oder Zugangskennung.

### **IV. Anmerkungen im Einzelnen**

#### **1. § 1 VO-E Produktinformationsblatt**

##### **a) § 1 Absatz 1 VO-E**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt, dass die wesentlichen Vertragsinformationen in einem Produktinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Bundesnetzagentur greift hierbei einen wichtigen Vorschlag der Verbraucherschutzministerkonferenz vom September 2008 auf, den Verbrauchern die wesentlichen qualitäts- und vertragsentscheidenden Informationen im Rahmen eines

Datenblattes zur Verfügung zu stellen. Die Begründung zum Verordnungsentwurf konkretisiert die Regelung dahingehend, dass das Produktinformationsblatt anbieterübergreifend einheitlich sein soll. Die marktübergreifenden einheitlichen Vorgaben für das Produktinformationsblatt soll die Vergleichbarkeit der Produkte für Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleisten. Bislang ist es interessierten Verbrauchern aber teilweise nur mit hohem Aufwand möglich, verlässliche und vergleichbare Informationen zu bekommen.

Eine anbieterübergreifende einheitliche Darstellung der Information im Rahmen des Produktinformationsblattes ist aus Verbrauchersicht maßgeblich. Aus diesem Grund überrascht es, dass die Regelung im Verordnungsentwurf selbst keine ausdrücklich einheitliche Gestaltung des Produktinformationsblattes vorsieht. Die Anbieter sind demzufolge in der Gestaltung des Informationsblattes frei, was wiederum die Vergleichbarkeit der Angebote für den Verbraucher erheblich erschweren kann.

Aufgrund der Bedeutung der Vergleichbarkeit für die Entscheidungsfindung von Verbraucherinnen und Verbrauchern und die zugleich wettbewerbsfördernde Wirkung eines einheitlichen Produktinformationsblattes sollte diese Anforderung auch im Wortlaut der Regelung des § 1 Absatz 1 VO-E aufgenommen werden. Des Weiteren ist aufzunehmen, dass die Bundesnetzagentur ein einheitliches Muster-Produktinformationsblattes vorgibt. Nur so wäre eine produkt- und anbieterübergreifende Transparenz und Vergleichbarkeit der auf dem Markt verfügbaren Tarife sichergestellt.

## **b) § 1 Absatz 2 VO-E**

In § 1 Absatz 2 VO-E wird definiert, welche Angabe das Produktinformationsblatt mindestens enthalten soll. Die sich dann anschließende Aufzählung in Absatz 2 (Buchstaben a-h) umfasst einige der wesentlichen Vertragsinformationen. Folgende Punkte sind in Bezug auf die in § 1 Absatz 2 VO-E genannten Angaben zu korrigieren beziehungsweise zu ergänzen:

**aa) Die Möglichkeit weitergehender Angaben in § 1 Absatz 2 VO-E ist durch die Streichung des Wortes „mindestens“ auszuschließen. Vielmehr sollte eine dynamische Anpassungsmöglichkeit des einheitlichen Muster-Produktinformationsblattes und der dort aufzuführenden wesentlichen Angaben durch die Bundesnetzagentur implementiert werden.**

Die Möglichkeit in Absatz 2 über die Mindestvorgaben hinausgehende Angaben in das Produktinformationsblatt aufzunehmen, könnte durch eine Vielzahl von Angaben wieder zu einer höheren Intransparenz führen und durch individuelle zusätzliche Erläuterungen der Anbieter das Ziel eines einheitlichen Produktinformationsblattes konterkarieren. Soweit Anbieter über die Pflichtangaben hinausgehende Informationen herausstellen wollen, ist ihnen dies ohne weiteres möglich, allerdings nicht in dem Produktinformationsblatt.

**bb) Die verpflichtende Angabe zur Datenübertragungsrate (§ 1 Abs. 2 c) VO-E) ist durch eine Festlegung der Maßeinheit (kbit/s oder Mbit/s) zu ergänzen.**

Die Festlegung der Maßeinheit der Datenübertragungsrate ist erforderlich um Vergleichbarkeit und Transparenz sicherzustellen.

**cc) Die Einschränkung („soweit verfügbar“) in § 1 Absatz 2 d) und e) VO-E und die Beschränkung auf die durchschnittliche Datenübertragungsgeschwindigkeit sind zu streichen. Sowohl die Datenübertragungsrate im Mobilfunk als auch die Paketlaufzeit sind verpflichtend anzugeben.**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Bezug auf die Paketlaufzeit sowie die Datenübertragungsrate im Mobilfunk (Buchstabe d) und e)) den Anbietern die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Angaben lediglich freiwillig („soweit verfügbar“) anzugeben. Beide Informationen, insbesondere die Datenübertragungsrate im Mobilfunk sind für die Verbraucher wesentliche Informationen und den Anbietern auch bekannt. Darüber hinaus ist die Angabe der durchschnittlichen Datenübertragungsrate im Mobilfunk nicht ausreichend. Zum einen führt die Angabe der durchschnittlichen Datenübertragungsrate im Mobilfunk für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu einer Verbesserung, da sie hierdurch die Leistung ihres Mobilfunkanbieters weiterhin nur vage (im Durchschnitt) einschätzen können. Zum Anderen fällt diese Verpflichtung weit hinter diejenige aus den Eckpunkten 3 und 4 der Transparenzeckpunkte der Bundesnetzagentur zurück, wonach anzugeben war, mit welcher Wahrscheinlichkeit in einem Abrechnungszeitraum mindestens 80% der maximal vereinbarten Datenübertragungsrate erreicht werden.

**dd) Die Pflichtangabe in § 1 Absatz 2 f) VO-E in Bezug auf Verträge mit „Datenvolumenbeschränkung“ muss sich auch auf Volumentarifverträge, bei denen zusätzliche nutzungsabhängige Kosten anfallen können, beziehen.**

Die Regelung in § 1 Absatz 2 f) des Verordnungsentwurfs scheint auf Volumentarifverträge zugeschnitten zu sein, die eine Drosselung der Datenübertragungsrate ohne weitere Nutzungsmöglichkeit mit zusätzlichen Kosten vorsehen. Eine

„Datenvolumenbeschränkung“ liegt jedoch insbesondere auch dann vor, wenn in einem Volumentarif darüber hinaus weitere nutzungsabhängige Kosten anfallen können. Diese Unklarheiten sollten unbedingt ausgeräumt werden. Darüber hinaus wäre eine entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereichs nicht sachgerecht. Anbieter, die klassische Volumentarife mit zusätzlichen nutzungsabhängigen Kosten anbieten, müssten nämlich keine Angaben machen, zum Beispiel über die Kosten der Weiternutzung oder zeitliche Beschränkungen. Derartige Tarifoptionen sollten nicht von der Angabepflicht im Produktinformationsblatt ausgenommen werden. Darüber hinaus fehlt die Pflicht zur Angabe des konkreten Berechnungszeitraums und eventuell mit dem Tarif nicht nutzbare Dienste (Messenger, VoIP, Tethering etc.).

Wir begrüßen, dass im Produktinformationsblatt auch aufgeführt werden muss, welche Dienste/Anwendungen in das vertraglich vereinbarte Datenvolumen eingerechnet werden und für welche dieses nicht zutrifft (§ 1 Absatz 2 f)

3. Spiegelstrich VO-E). Es muss für die Verbraucher auf einen Blick erkennbar sein, welche Managed Services die jeweiligen Volumentarifmodelle bieten. So können Verbraucher einschätzen, ob der Tarif für sie attraktiv ist oder ob sich ein Anbieterwechsel lohnt. Allerdings können die neuen Informationspflichten nicht darüber hinweg täuschen, dass die Privilegierung von Diensten/Anwendungen das Prinzip der Netzneutralität verletzt. Der Verbraucherzentrale Bundesverband setzt sich derzeit auf europäischer Ebene für eine gesetzliche Festschreibung des Prinzips der Netzneutralität ein, so dass eine Gleichbehandlung von Daten unabhängig von Inhalt, Absender und Empfänger gewährleistet ist. Die Bundesnetzagentur könnte über diesen Verordnungsentwurf hinaus, im Rahmen ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 41a Absatz 2 TKG Einzelheiten über Mindestanforderungen an die Dienstqualität festlegen.

**ee) Die in § 1 Absatz 2 g) VO-E enthaltenen Pflichtangaben für das monatlich zu entrichtende Entgelt ist dahingehend zu konkretisieren, dass hiervon sowohl die bereits bei Vertragsschluss feststehenden monatlichen Entgelte wie die Grundgebühr oder feststehende Pauschalentgelt für Tarifoptionen (z.B. Internet-, SMS-, Telefonflatrate), aber auch die Verrechnungssätze für variable Tarifbestandteile wie z.B. zeit- und volumenbasierte Entgelte zwingend umfasst sind. Außerdem muss festgelegt werden, dass das jeweilige Entgelt in Form des Bruttopreises angegeben werden muss.**

**ff) Die in Absatz 2 aufgeführten Pflichtangaben müssen um den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters sowie die konkreten Tarifbezeichnungen und die wesentlichen**



## **Merkmale des Tarifs (neben der Datenübertragungsrate auch die Konditionen für Sprachtelefonie und SMS) ergänzt werden.**

Dies ist maßgeblich, um die nötige Anbietertransparenz herzustellen und ist besonders wichtig, für Bundle-Angebote aus Telefonie, SMS und Internet.

### **2. § 2 VO-E Hervorgehobene Angaben in Verträgen**

Es wird dringend angeregt, die Anforderungen an Form und Verständlichkeit im Einklang mit den Vorschriften für Verbraucherverträge in § 312ff. BGB (neu) und den Informationspflichten für Verbraucherverträge in Art. 246ff. EGBGB (neu) festzulegen.

Neben dem Hervorheben der Angaben sind daher auch die Anforderungen „klar und verständlich“ ausdrücklich in den Verordnungstext aufzunehmen.

### **3. § 3 VO-E Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate**

Wir begrüßen, dass Verbraucher zukünftig einen Informationsanspruch nach der Schaltung des Anschlusses haben, um die tatsächliche Qualität in Form der aktuellen Download- und Upload-Rate und der Paketlaufzeit zu erfahren. Unklar ist, ob es sich um einen einmaligen Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher nach der Schaltung handelt oder die Messung regelmäßig wiederholt werden kann. Um tatsächlich die Qualität des Anschlusses bewerten zu können, ist jedoch eine wiederholte Messung über einen längeren Zeitraum und die entsprechende Dokumentation (siehe § 5 des Verordnungsentwurfs) erforderlich.

Der Informationsanspruch nach § 3 Absatz 1 VO-E ist dahingehend zu ergänzen, dass eine wiederholte Messung der aktuellen Qualität des Anschlusses während der gesamten Vertragslaufzeit möglich ist.

In Bezug auf die Hinweispflicht über die zur Verfügung stehenden unterschiedlichen Messtools (Messtool der Bundesnetzagentur, anbieterinitiierte Messung oder Messung durch sogenannte Speed Tests) fällt der Verordnungsentwurf leider hinter den von der Bundesnetzagentur 2013 präsentierten Eckpunkten zur Förderung der Transparenz im TK-Markt zurück. Die Eckpunkte hatten das Ziel, ein anbieterübergreifendes einheitliches Messtool zur Verfügung zu stellen und die jeweiligen Leistungen der Anbieter im Rahmen einer Gesamtpräsentation der jeweiligen Messergebnisse zu veröffentlichen. Neben der Messung und Überprüfung der tatsächlichen Leistung des Anschlusses könnten Verbraucher die Leistungen der Anbieter aufgrund des einheitlichen Messtools und der

Gesamtpräsentation miteinander vergleichen. Dies würde die Transparenz steigern und könnte im Falle eines Anbieterwechsels als Entscheidungshilfe in Hinblick auf die unterschiedlichen Leistungen der Anbieter herangezogen werden. Dies wiederum würde sich zweifellos positiv auf den Wettbewerb und das Qualitätsmerkmal Übertragungsgeschwindigkeit auswirken.

Die derzeit von den Zugangsanbietern gesondert angebotenen Speed Tests für das jeweils eigene „Produkt“ sind nicht unabhängig und können daher keine tatsächlich objektive Vergleichbarkeit der Leistungsangebote verschiedener Anbieter garantieren. Insofern sind sie nicht geeignet, ein einheitlich implementiertes Messtool zu ersetzen.

Der Verordnungsentwurf definiert auch keine systemischen Anforderungen an die vom anbieterinitiierte Messung bzw. die vom Verbraucher selbst durchzuführenden Speed Tests. Allein durch das von der Bundesnetzagentur angebotene Messtool ist gewährleistet, dass die Verbraucher auf ein objektives und neutrales Messtool zur Kontrolle der Qualität ihres Anschlusses zurückgreifen können. Diese von der Bundesnetzagentur eingeräumte Möglichkeit begrüßen wir ausdrücklich.

Der Verordnungsentwurf ist dahin gehend zu ergänzen, dass systemische Anforderungen an eine anbieterinitiierte Messung und die zur Verfügung stehenden Speedtests aufgestellt werden. Des Weiteren ist festzulegen, dass eine anbieterinitiierte Messung zu Peak-Zeiten erfolgen muss, da dies für die Verbraucher der relevante Zeitraum im Tagesverlauf ist.

#### **4. § 4 VO-E Information des Verbrauchers oder Endnutzers zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate**

Die Hinweispflicht ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings ist unklar, in welcher Form der Hinweis zu erfolgen hat. Dies ist jedoch entscheidend für die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Verbraucherinnen und Verbraucher. Des Weiteren sollte der Hinweis nicht erst beim Vertragsschluss, sondern bereits „rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher“ erfolgen. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Hinweispflicht sich nur auf die Überprüfbarkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VO-E erstreckt.

Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 VO-E ist dahingehend zu ergänzen, dass Anforderungen an die Form des Hinweises definiert werden müssen und der Hinweis „rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher“ zu erfolgen hat. Der Hinweis muss sich auf die Überprüfbarkeit gemäß § 3 VO-E im Gesamten beziehen.

## **5. § 5 VO-E Darstellung und Speicherung von anbiereigenen Messergebnissen**

Wir begrüßen, dass die Ergebnisse von anbiereigenen Messungen in einer einheitlichen Form angegeben werden müssen. Positiv ist auch, dass im Rahmen der Ergebnisdarstellung die Anbieter ausdrücklich auf vertraglich vereinbarte Entschädigungs- und Erstattungsregelungen sowie Sonderkündigungsrechte hinweisen müssen.

Um Verbrauchern die Geltendmachung von Ansprüchen bei Abweichungen der tatsächlichen von der vereinbarten Dienstqualität jedoch zu erleichtern, sollte in § 5 zusätzlich geregelt werden, dass die Anbieter die Messergebnisse als Beweis des ersten Anscheins gegen sich gelten lassen müssen. Des Weiteren ist die Formulierung „in zum Ausdruck fähiger Form“ durch den Begriff des „dauerhaften Datenträgers“ zu ersetzen, um die verwendeten Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

## **6. § 6 VO-E Informationspflichten bei beschränktem Datenvolumen**

Wir begrüßen, dass Anbieter zukünftig, Verbraucher über das verbrauchte Datenvolumen informieren müssen. Die Information über das verbrauchte Datenvolumen während der Nutzung und der Hinweis vor Erreichen des vertraglich vereinbarten Datenvolumens eröffnen dem Verbraucher die Möglichkeit, sein Nutzungsverhalten entsprechend anzupassen, Tarifänderungen vorzunehmen oder Tarifoptionen hinzu zu buchen. Die Informationspflichten sind jedoch um die folgenden zwei Aspekte zu ergänzen:

Die Benachrichtigungspflicht (§ 6 Absatz 3 Satz 1 VO-E) bei Erreichen von 80% des vereinbarten Datenvolumens ist dahingehend zu erweitern, dass Verbraucher darüber informiert werden müssen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen und durch welche technischen Schritte eine Drosselung vermieden werden kann. Die An-/Abbestellung der Benachrichtigungspflicht (§ 6 Absatz 3 Satz 2 VO-E) muss für Verbraucher kostenlos sein.

## **7. § 7 VO-E Kostenkontrolle bei inländischen Datentarifen**

Auch wenn mittlerweile eine Vielzahl der Verbraucher Mobilfunkverträge mit Datenflatrate haben, kommen laut den Verbraucherzentralen immer noch regelmäßig Verbraucher mit entsprechend horrenden Rechnungen wegen Datennutzungen ohne Flatrate in die Beratungsstellen. Den Beratungsfällen liegt oft zugrunde, dass Verbraucher ein neues oder gebrauchtes Smartphone geschenkt bekommen und ihre bisherige SIM-Karte (Tarif ohne Datenflatrate) in dem Smartphone weiterbenutzen, ohne einen neuen Tarif speziell für die Datennutzung abzuschließen. Insofern begrüßen

wir die geplanten Schutzvorkehrungen bei der inländischen mobilen Datennutzung.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum die Regelung keine Verpflichtung zur Einrichtung eines sogenannten „Kostenairbags“ entsprechend der Regelung in der Roamingverordnung enthält und die Anbieter von der Einrichtung einer Kostenkontrollmöglichkeit und dem Versenden von Warnhinweisen befreit sein sollen, wenn sie gegenüber der Bundesnetzagentur anzeigen, dass Verbrauchern bei erstmalig auftretenden anormalen oder übermäßig hohen Kosten ausschließlich verhältnismäßige Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Regelung des § 7 Satz 2 VO-E ist um die Verpflichtung zur Einrichtung eines sogenannten „Kostenairbags“ im Sinne der Roamingverordnung zu ergänzen. Die Regelung in § 7 Satz 3 VO-E (Befreiung von der Einrichtung einer Kontrollmöglichkeit und dem Versenden von Warnhinweisen) ist zu streichen.

#### **8. § 8 VO-E Information zur Vertragslaufzeit und zum Anbieterwechsel**

Die neue Verpflichtung auf jeder Rechnung den Vertragsbeginn und das aktuelle Ende der Mindestvertragslaufzeit aufführen zu müssen, führt zu mehr Transparenz beim Verbraucher und voraussichtlich zu einer Belebung des Wettbewerbs aufgrund des erleichterten Zugangs von für den Anbieterwechsel relevanter Informationen. Dies ist aus Verbrauchersicht sehr zu begrüßen.

Um den Verbrauchern die Kündigung und somit den Anbieterwechsel zu erleichtern, sollten die Pflichtangaben in § 8 Satz 1 VO-E um die Kündigungsfrist und den letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine weitere Vertragsverlängerung zu verhindern, erweitert werden.

#### **9. § 9 VO-E Information über Zugangskennungen**

Einschränkungen beim Zugang zu Diensten und Inhalten können auch mittels Vorauswahl von Endgeräten, durch die hard- und/ oder softwareseitige Konzeption der Endgeräte oder durch die Verweigerung des Anbieters, die Schnittstelleninformationen herauszugeben, erfolgen. Daher begrüßen wir, dass die Verordnung hierzu eine Verpflichtung zur Übermittlung der Zugangsdaten enthält.

Angesichts der derzeit unterschiedlich interpretierten nationalen und europäischen Gesetzeslage, die der Bundesnetzagentur nach eigenem Bekunden in Bezug auf etwaige Gegenmaßnahmen im Fall eines Routerzwangs „die Hände bindet“, kann nur ein eindeutiges Verbot eines anbieterseits vorgegebenen „Routerzwangs“ die freie Wahl des am Netz entscheidenden Endgeräts und damit auch den

Wettbewerb in diesem Marktsegment sichern. Auch wird nur so der von der Bundesnetzagentur aufgrund der bestehenden nutzerunfreundlichen Gesetzeslage derzeit „tolerierten“ Festlegung des jeweiligen Netzabschlusspunktes allein durch den betreffenden Netzbetreiber der Boden entzogen. Ohne ein solches Verbot könnte ein allein beim Netzbetreiber liegendes Festlegungsrecht für die Schnittstellenposition zum Netz hin grundsätzlich dazu führen, dass sich die Kontrollmöglichkeit der Netzbetreiber immer weiter in den persönlichen Einflussbereich des Nutzers verlagert.